## ANSUCHEN UM EINTRAGUNG IN DIE SCHULRANGLISTEN FÜR DIE WETTBEWERBSKLASSE A023/bis LEHRPERSONEN FÜR SPRACHFÖRDERUNG FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER MIT MIGRATIONSHINTERGRUND IN DEUTSCH - SCHULJAHR 2026/2027

Einreichetermin: 17. Dezember 2025

An die Abteilung 16 Bildungsverwaltung Amt für das Lehrpersonal Amba-Alagi-Straße 10 39100 Bozen Bildungsverwaltung@provinz.bz.it bildungsverwaltung@pec.prov.bz.it

Der/die Unterfertigte
geboren am in Provinz
Steuernummer
Wohnhaft in (Straße-Nr.)
PLZ Gemeinde Provinz
FLZ Geniente
Tel. E-Mail
ersucht um
die Eintragung in die Schulranglisten für den Unterricht in der Wettbewerbsklasse A023/bis – Sprachförderung in Deutsch (Beschlüsse der Landesregierung vom 16. April 2019, Nr. 296 und vom 31. Oktober 2025, Nr. 886)
und erklärt
zu diesem Zwecke in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen von falschen Erklärungen: (Landesgesetz Nr. 17/1993 und des D.P.R. vom 445/2000 und nachfolgender Änderungen)
Zugangstitel (Lehrbefähigung) für die Eintragung in die 2. Gruppe der Schulranglisten: (Lehrpersonen, die bereits in den Schulranglisten 2025/2026 eingetragen sind, müssen diesen Abschnitt nicht ausfüllen)
☐ Laureats- oder Masterabschluss in Bildungswissenschaften für den Primarbereich:
Datum des Erwerbs und Angabe der Universität:
und Spezialisierung für Deutsch als Fremd- und Zweitsprache für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund von mindestens 60 ECTS, davon mindestens 4 ECTS Deutsche Linguistik sowie mindestens 26 ECTS Methodik/Didaktik der Sprachförderung:  Datum des Erwerbs und Angabe der Universität:
Anerkennung des im Ausland erworbenen Berufstitels durch das Ministerium für Unterricht und Leistung:  Datum der Anerkennungsmaßnahme:
☐ Anerkennung des im Ausland erworbenen Berufstitels mit Dekret der Landesschuldirektorin:
Nr. und Datum des Anerkennungsdekrets:

1

### Zugangstitel (Studientitel) für die Eintragung in die 3. Gruppe der Schulranglisten:

(Lehrpersonen, die bereits in den Schulranglisten des Jahres 2025/2026 eingetragen sind, müssen diesen Abschnitt nicht ausfüllen) Bezeichnung des verliehenen Studientitels: Erwerb des Studientitels (Datum angeben): Datum der Immatrikulation: Bezeichnung der Universität/Einrichtung: Gesetzliche Studiendauer: Mastergrad für Deutsch als Fremd- und/oder Zweitsprache für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund (DAZ/DAF) mit mindestens 120 ECTS, davon mindestens 4 ECTS Deutsche Linguistik sowie mindestens 26 ECTS Methodik/Didaktik der Sprachförderung. Studientitel, der zum Zugang zu den Schulranglisten folgender Wettbewerbsklassen berechtigt, in Verbindung mit der Spezialisierung für Deutsch als Fremd- und Zweitsprache: □\*AS2A (exAA24) Französisch – Oberschule □\*AS2B (ex AB24) Englisch – Oberschule ☐\*AS2C (ex AC24) Spanisch – Oberschule ☐\*AS2D (ex AD24 Deutsch - Oberschule) ☐ \*AS2I (ex AI24) Chinesisch - Oberschule ¬\* AS2L (ex AL24) Arabisch - Oberschule □\*AM2B (ex AB25) Englisch – Mittelschule □\*AM2D (ex. AD25) Deutsch - Mittelschule ☐ A080 Literarische Fächer an den deutschsprachigen Oberschulen und in deutscher Sprache in den ladinischen Oberschulen ☐A085 Deutsch, Geschichte und Geografie in den deutschen Mittelschulen ☐A081 Literarische Fächer und Latein an den deutschsprachigen Oberschulen und in deutscher Sprache in den ladinischen Oberschulen

Fachbereich <sup>1</sup>	Bezeichnung der Prüfung (Titel und Kennzahl bzw. wissenschaftlich-disziplinären	Prüfungsdatum	Ausmaß³	Abgelegt an de Universität
	Fachbereich angeben) <sup>2</sup>			

☐A082 Literarische Fächer, Latein und Griechisch an den deutschsprachigen Oberschulen und in deutscher

□ A083 Deutsche Sprache und Kultur (zweite Sprache) in den italienischsprachigen Oberschulen Südtirols -

Angaben zu den Ergänzungsprüfungen: Er/sie erklärt, die folgenden Ergänzungsprüfungen bzw. Studienkredite in den wissenschaftlich-disziplinären Fachbereichen abgelegt zu haben, die für den Zugang

☐A084 Deutsch – Zweite Sprache an den italienischsprachigen Mittelschulen in Südtirol

¹Beispiel einer Angabe zum Fachbereich: Geografie/M-GGR - ²Beispiel einer Angabe: "Humangeografie" oder "M-GGR/01 Geografie" - ³Jahreskurs, Angabe der abgelegten Semesterstunden/ECTS-Punkte/Studienkredite. Wenn der Studientitel im Ausland erworben wurde, sind die jeweiligen Semesterstunden bzw. ECTS-Punkte anzugeben. Wenn die vorgelegten Ergänzungsprüfungen nicht eindeutig den Fachbereichen zugeordnet werden können, kann das Amt verlangen, dass der/die Bewerber/in innerhalb einer angemessenen Frist eine Bestätigung des Fakultätsstudienleiters über die Zuordnung vorlegt. Fehlt eine verlangte Ergänzungsprüfung oder ist das Ausmaß der Ergänzungsprüfung unterschritten, besitzt der Bewerber/die Bewerberin nicht den vorgeschriebenen Studientitel und kann somit nicht eingetragen werden.

Sprache in den ladinischen Oberschulen

<sup>\*</sup>Änderung der alphanumerischen Bezeichnungen (Codes) der Wettbewerbsklassen gemäß Ministerialdekret Nr. 255/2023.

	Einen mindestens vierjährigen Universitätsabschluss, welcher eine Sprachausbildumindestens 60 ECTS beinhaltet, unabhängig davon, ob sich die Bezeichnung des verlie Grades auf die Sprachausbildung bezieht oder nicht, in Verbindung mit der Spezialisie Fremd- und Zweitsprache zu besitzen.	henen akademischen
	Einen mindestens vierjährigen Universitätsabschluss eines Dolmetscher- oder Üb Verbindung mit der Spezialisierung für Deutsch als Fremd- und Zweitsprache zu besitzen.	ersetzerstudiums in
	Einen mindestens vierjährigen Universitätsabschluss in Verbindung mit mindestens dr Lehrperson zur Sprachförderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrations Sprachenzentren des Landes oder an den ladinischen Schulen bzw. an gleichwertige innerhalb 31.08.2018 geleistet wurde, zu besitzen. Als ganzes Schuljahr wird jener Dien einen Zeitraum von wenigstens 180 Tagen oder ohne Unterbrechung vom 1. Februar bi Schlussbewertung geleistet wurde.	hintergrund an den en Einrichtungen, der st bewertet, der über
Er/si	e erklärt:	
	Die Spezialisierung für Deutsch als Fremd- und Zweitsprache für Schülerinne Migrationshintergrund von mindestens 60 ECTS, davon mindestens 4 ECTS Deutsch mindestens 26 ECTS Methodik/Didaktik der Sprachförderung zu besitzen.	
	Die Spezialisierung für Deutsch als Fremd- und Zweitsprache wurde am (Datum angeben)	
	an der Universität	erworben.
aner —	ür in <u>Österreich erworbene Studientitel</u> , die im Sinne des Studientitelabkommens zwischen I kannt werden:  Er/sie erklärt, dass von der Universität  am das Gleichstellungsdiplom für folgendes Doktorat in Italien aus	
	laurea/laurea specialistica/laurea magistrale in	
	oder er/sie am an der Universität	
	um Gleichstellung des in Österreich erworbenen Studientitels als italienische laurea/laure	a specialistica/laurea
	magistrale in angesucht hat	
vom	ür im <u>Ausland erworbene Studientitel,</u> die im Sinne des Artikels 427 Absatz 4 des gesetzesvert 16.04.1994, Nr. 297, oder des Artikels 38 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 30. März 20 kannt werden:	
	Er/sie erklärt, dass vom Ministerium für Unterricht und Leistung am die Ar	nerkennung für den im
	Ausland erworbenen Studientitel als italienische laurea/laurea specialistica/lau	rea magistrale in
	ausg	gestellt wurde <u>oder</u>
	er/sie beim Ministerium für Unterricht und Leistung Verwaltung ein laufendes Ansuchen u	m Anerkennung einer
	laurea/laurea specialistica/laurea magistrale in	am
	eingereicht hat.	

## Er/sie erklärt außerdem,

# für die Eintragung mit Vorbehalt, sofern der Vorbehalt innerhalb 30. April 2026 aufgelöst wird:

	den Zugangstitel (Studientitel oder Lehrbefähigung) vor Verfall der Frist für die Einreichung der Gesuche im
	Ausland erworben zu haben und innerhalb dieser Frist bei den zuständigen Stellen um Anerkennung gemäß den
	geltenden Bestimmungen am angesucht zu haben;
	folgenden Zulassungstitel (Studientitel oder Lehrbefähigung) nach Verfall der Frist für die Einreichung der Gesuche
	zu erwerben:
	den folgenden Zugangstitel (Studientitel oder Lehrbefähigung)
	nach Verfall der Frist für die Einreichung der Gesuche <u>im Ausland zu erwerben</u> und umgehend nach Erwerb
	desselben bei den zuständigen Stellen um Anerkennung gemäß den geltenden Bestimmungen anzusuchen;
	die Prüfung über die Kenntnis der deutschen Sprache laut Landesgesetz vom 17. Februar 2000, Nr. 6, nach Verfal
	der Frist für die Einreichung der Gesuche abzulegen. (Sprachprüfung): (siehe Anlage 8):
	die noch <u>fehlenden Ergänzungsprüfungen</u> ablegen zu müssen:
	die Spezialisierung für Deutsch als Fremd- und Zweitsprache für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund von mindestens 60 ECTS, davon mindestens 4 ECTS Deutsche Linguistik sowie mindestens
	26 ECTS Methodik/Didaktik der Sprachförderung seit (Datum) zu besuchen und innerhalb 30
	April 2026 zu erlangen.
	für die Eintragung in das Verzeichnis für den Integrationsunterricht:
Vori	rang X: Spezialisierungsdiplom für den Integrationsunterricht: erworben am Datum an der
Univ	versität für die Schulstufe
	erworben an einer Spezialisierungsschule oder gemäß Art. 13 des Ministerialdekrets Nr. 249/2010 und des Ministerialdekrets vom 30. November 2011;
П	"Universitärer Lehrgang für Integrationslehrpersonen der Mittel- und Oberschule" erworben gemäß Art. 12/novies
_	des Landesgesetzes vom 12. Dezember 1996, Nr 24;
	gemäß Art. 23 des Beschlusses der Landesregierung vom 31. Oktober 2025, Nr. 886 gleichwertige im Ausland
	erlangte und aufgrund der geltenden Bestimmungen in Italien anerkannte Lehrbefähigung oder Spezialisierung
	für den Integrationsunterricht (z. B. Inklusive Pädagogik im Rahmen des österreichischen Lehramtsstudiums);
	□ <i>Eintragung mit Vorbehalt</i> für den Vorrang X mit Auflösung voraussichtlich innerhalb <b>30. April 2026.</b>
Vori	rang W:
	Mindestens ein Jahr des zweijährigen Spezialisierungskurses für den Integrationsunterricht mit Erfolg besucht zu
	haben;
	Wenigstens die Hälfte der für die Erlangung der Spezialisierung für den Integrationsunterricht vorgeschriebenen
	Studienkredite (ECTS-Punkte) erworben zu haben;
	ECTS: erworben am
	Bestehen aller vorgesehenen Prüfungen der Spezialisierung "Inklusive Pädagogik" im Rahmen des österreichischen Lehreramtsstudiums;  □ Eintragung mit Vorbehalt für den Vorrang W mit Auflösung voraussichtlich innerhalb 30. April 2026.

## Vorrang U4 bzw. U:

4 Jahre effektive Unterrichtserfahrung als Integrationslehrperson von mindestens 180 Tagen, verbunden mit eine
spezifischen Fortbildung von jährlich mindestens 25 Stunden und einer positiven Dienstbewertung;
Unterrichtstätigkeit als Lehrperson für Integration ohne Spezialisierung im Schuljahr 2025/2026, spezifische
Fortbildung von 25 Stunden und Ansuchen im Frühjahr 2026 um Verleihung des Vorranges bei der
<u>Pädagogischen Abteilung, Amt für Beratung</u> (Vorrang U/U4). (U4 = 4 Jahre effektive Unterrichtserfahrung als
Integrationslehrperson, inklusive laufendes Schuljahr 2025/2026)

### Er/Sie erklärt, den folgenden Unterrichtsdienst geleistet zu haben:

Hinweise zur Erklärung dieser Dienste finden sie am Ende des Gesuchsvordrucks

Schuljahr	Schule bzw. Sprachenzentrum	Art des Dienstes	Dauer des Dienstes (Vertragsdauer): von bis		Anzahl in Tagen	Zu werten als spezifischer Dienst	Zu werten als nicht spezifischer Dienst für die Wettbewerbs- klasse

## Er/sie erklärt, den folgenden Unterrichtsdienst vor dem Erwerb des vorgeschriebenen Studientitels geleistet zu haben: Hinweise zur Erklärung dieser Dienste finden sie am Ende des Gesuchsvordrucks

Schuljahr (Ab 2019/20)	Schule (staatliche Schulen, Schulen staatlicher Art, gleichgestellte Schulen)	Art des Dienstes A023/bis M001	Dauer des Dienstes (Vertragsdauer): Von bis		Anzahl in Tagen	Zu werten als Dienst ohne den gültigen Studientitel für die Schulrangliste A023/bis

## Weitere Bewertungstitel gemäß Bewertungstabelle

eines Doktorats – C1 (ehem. Niveau A), erwo	orben am
einer Sekundarschule zweiten Grades – B2 (	ehem. Niveau B), erworben am
einer Sekundarschule ersten Grades – B1 (e	hem. Niveau C), erworben am
scheinigungen europäischer Sprachen, die di ttersprache ist (mindestens Stufe B2):	e Kenntnis einer Sprache bestätigen, welche nicht
für folgende Sprache	☐ Kompetenzrahmen B2
	☐ Kompetenzrahmen C1
erworben am	an
für folgende Sprache	☐ Kompetenzrahmen B2
	☐ Kompetenzrahmen C1
erworben am	an
für folgende Sprache	☐ Kompetenzrahmen B2
	☐ Kompetenzrahmen C1
erworben am	an
Nur für Bewerber und Bewerber	innen deutscher Muttersprache: Sprachprüfung
erworben zu haben und ersucht daher um die 17. Februar 2000, Nr. 6. (bitte Anlage 8 ausfüll	Indarschule zweiten Grades (Matura) nicht in deutscher Sprache Ablegung der Sprachprüfung laut Artikel 2 des Landesgesetzes vom en).  ssungsvoraussetzungen – Er/sie erklärt zudem:
Italienische (r) Staatsbürger(in) (den Staatsbangehören) zu sein;	pürgern sind die Italiener gleichgestellt, die nicht der Republik
ag, =a,	
Staatsbürger(in) des folgendes Mitgliedstaates	der Europäischen Union zu sein:
Staatsbürger(in) des folgendes Mitgliedstaates	itzen (gemäß Art. 38, Absätze 1 und 3bis des LD 165/2001);
Staatsbürger(in) des folgendes Mitgliedstaates die Staatsbürgerschaft eines Drittlandes zu besidie Blaue Karte EU zu besitzen (gemäß Art. 7 und 1	itzen (gemäß Art. 38, Absätze 1 und 3bis des LD 165/2001); 2 der Richtlinie des Europäischen Rates 2009/50/EG);
Staatsbürger(in) des folgendes Mitgliedstaates die Staatsbürgerschaft eines Drittlandes zu besidie Blaue Karte EU zu besitzen (gemäß Art. 7 und 1 Familienmitglied von italienischen Staatsbürgers Staatsangehörige(r) des Vereinigten Königsreic	itzen (gemäß Art. 38, Absätze 1 und 3bis des LD 165/2001);
Staatsbürger(in) des folgendes Mitgliedstaates die Staatsbürgerschaft eines Drittlandes zu besidie Blaue Karte EU zu besitzen (gemäß Art. 7 und 1 Familienmitglied von italienischen Staatsbürgers Staatsangehörige(r) des Vereinigten Königsreic des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirla	itzen (gemäß Art. 38, Absätze 1 und 3bis des LD 165/2001);  2 der Richtlinie des Europäischen Rates 2009/50/EG);  n zu sein (im Sinne von Art. 23 des LD vom 6. Februar 2007, Nr. 30);  hs von Großbritannien (gemäß Bestimmungen des Abkommens über den Austritt and aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft 2019/C 384
Staatsbürger(in) des folgendes Mitgliedstaates die Staatsbürgerschaft eines Drittlandes zu besidie Blaue Karte EU zu besitzen (gemäß Art. 7 und 1 Familienmitglied von italienischen Staatsbürgers Staatsangehörige(r) des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirla 1/01);	itzen (gemäß Art. 38, Absätze 1 und 3bis des LD 165/2001);  2 der Richtlinie des Europäischen Rates 2009/50/EG);  n zu sein (im Sinne von Art. 23 des LD vom 6. Februar 2007, Nr. 30);  hs von Großbritannien (gemäß Bestimmungen des Abkommens über den Austritt and aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft 2019/C 384  ragen zu sein:
Staatsbürger(in) des folgendes Mitgliedstaates die Staatsbürgerschaft eines Drittlandes zu besidie Blaue Karte EU zu besitzen (gemäß Art. 7 und 1 Familienmitglied von italienischen Staatsbürgers Staatsangehörige(r) des Vereinigten Königsreic des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirla I/01); in den Wählerlisten folgender Gemeinde eingetr	itzen (gemäß Art. 38, Absätze 1 und 3bis des LD 165/2001);  2 der Richtlinie des Europäischen Rates 2009/50/EG);  n zu sein (im Sinne von Art. 23 des LD vom 6. Februar 2007, Nr. 30);  hs von Großbritannien (gemäß Bestimmungen des Abkommens über den Austritt and aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft 2019/C 384  ragen zu sein:  isten eingetragen zu sein:
Staatsbürger(in) des folgendes Mitgliedstaates die Staatsbürgerschaft eines Drittlandes zu besidie Blaue Karte EU zu besitzen (gemäß Art. 7 und 1 Familienmitglied von italienischen Staatsbürgers Staatsangehörige(r) des Vereinigten Königsreic des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirfs 1/01); in den Wählerlisten folgender Gemeinde eingetraufgrund folgender Gründe nicht in den Wählerlisten	itzen (gemäß Art. 38, Absätze 1 und 3bis des LD 165/2001);  2 der Richtlinie des Europäischen Rates 2009/50/EG);  n zu sein (im Sinne von Art. 23 des LD vom 6. Februar 2007, Nr. 30);  hs von Großbritannien (gemäß Bestimmungen des Abkommens über den Austritt and aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft 2019/C 384  ragen zu sein:  isten eingetragen zu sein:
Staatsbürger(in) des folgendes Mitgliedstaates die Staatsbürgerschaft eines Drittlandes zu besidie Blaue Karte EU zu besitzen (gemäß Art. 7 und 1 Familienmitglied von italienischen Staatsbürgers Staatsangehörige(r) des Vereinigten Königsreic des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirla 1/01); in den Wählerlisten folgender Gemeinde eingetraufgrund folgender Gründe nicht in den Wählerlaufgrund folgender Gründe aus den Wählerliste	itzen (gemäß Art. 38, Absätze 1 und 3bis des LD 165/2001);  2 der Richtlinie des Europäischen Rates 2009/50/EG);  n zu sein (im Sinne von Art. 23 des LD vom 6. Februar 2007, Nr. 30);  hs von Großbritannien (gemäß Bestimmungen des Abkommens über den Austritt and aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft 2019/C 384  ragen zu sein:  isten eingetragen zu sein:  n gestrichen worden zu sein:
Staatsbürger(in) des folgendes Mitgliedstaates die Staatsbürgerschaft eines Drittlandes zu besidie Blaue Karte EU zu besitzen (gemäß Art. 7 und 1 Familienmitglied von italienischen Staatsbürgers Staatsangehörige(r) des Vereinigten Königsreic des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirla 1/01); in den Wählerlisten folgender Gemeinde eingetraufgrund folgender Gründe nicht in den Wählerlaufgrund folgender Gründe aus den Wählerlisten nicht strafrechtlich verurteilt worden zu sein;	itzen (gemäß Art. 38, Absätze 1 und 3bis des LD 165/2001);  2 der Richtlinie des Europäischen Rates 2009/50/EG);  n zu sein (im Sinne von Art. 23 des LD vom 6. Februar 2007, Nr. 30);  hs von Großbritannien (gemäß Bestimmungen des Abkommens über den Austritt and aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft 2019/C 384  ragen zu sein:  isten eingetragen zu sein:  n gestrichen worden zu sein:
Staatsbürger(in) des folgendes Mitgliedstaates die Staatsbürgerschaft eines Drittlandes zu besidie Blaue Karte EU zu besitzen (gemäß Art. 7 und 1 Familienmitglied von italienischen Staatsbürgers Staatsangehörige(r) des Vereinigten Königsreic des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordiral (/01); in den Wählerlisten folgender Gemeinde eingetraufgrund folgender Gründe nicht in den Wählerlaufgrund folgender Gründe aus den Wählerlisten nicht strafrechtlich verurteilt worden zu sein; folgende strafrechtliche Verurteilung(en) erhalte	itzen (gemäß Art. 38, Absätze 1 und 3bis des LD 165/2001);  2 der Richtlinie des Europäischen Rates 2009/50/EG);  n zu sein (im Sinne von Art. 23 des LD vom 6. Februar 2007, Nr. 30);  hs von Großbritannien (gemäß Bestimmungen des Abkommens über den Austritt and aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft 2019/C 384  ragen zu sein:  isten eingetragen zu sein:  n gestrichen worden zu sein:

		nem Arbeitsvertrag enthoben worden		ten negativen E	Bewertung der Probezei	t in der Berufseingangsphase
		gestellte/r des Staa mmungen in den F			aften auf Grund von Übe ein;	ergangs- oder
	nicht in Ran	glisten nur aufgrur	nd von Titeln ("pe	r soli titoli") and	erer Provinzen eingetra	gen zu sein;
	den Militärdi	enst bzw. Zivildier	nst nach Erwerb d	les gültigen Stu	idientitels in der Zeit	
	von	bis	s	geleist	et zu haben;	
	bezüglich de	r Wehrdienstpflich	nt den folgenden	Status einzune	hmen	
	für den Zeitr	aum von	bis		vom Schuldienst entmür	ndigt gewesen zu sein;
			Vorrar	ng bei Punkteg	<b>lleichheit</b>	
	vile"), d B Invalide	er/die aus dem Di oder Versehrte/r	ienst ausgeschied des öffentlichen d	den ist oder privaten D	ienstes	valore militare e al valor ci-
	chen ur larbeite	nd privaten Sektor rn und sozialmedi	<sup>-</sup> tätig waren, eins izinischen Fachkr	schließlich der h äften, die an de	Kinder von Angehörigen en Folgen der SarsCov-	tsunfähigen, die im öffentli- der Gesundheitsberufe, Sozia- 2-Infektion, die sie sich bei der
	D Person geleist (Einsch	et haben, sofern	s ein Jahr lang b sie nicht aufgru sonen, deren Di	eim Ministeriu nd ihres Diens	m für Bildung und Ver stes einen anderen Vo	dienst lobenswerten Dienst zugstitel genießen atlichen Schulen mit gülti-
	E *Anzah	ıl unterhaltsbere	chtigter Kinder			
				-	elung laut Buchstabe b)	
		ige/r der Streitkräf ng entlassen word		Ende des Wehr	dienstes oder der Wehrd	lienstverpflichtung ohne Bean-
	H Athlet/ir	n, der/die in einem		verhältnis mit S	portgruppen des Militärs	s oder ziviler Einrichtungen
	I erfolgre Absatz		etzesdekrets vom			in den Gerichten (Artikel 50 it Änderungen durch das Ge-
	Artikel 3 Gesetz Absatz	37 Absatz 11 des 0 vom 15. Juli 2011	Gesetzesdekrets , Nr. 111, ohne je Gesetzesdekrets v	vom 6. Juli 201 doch dem Amt	1, Nr. 98, umgewandelt für innovative Abläufe a	ufe in den Gerichten gemäß mit Änderungen durch das ngehört zu haben (Artikel 50 It mit Änderungen durch das
	K erfolgre	iche Absolvierung	des Praktikums		•	73 Absatz 14 des Gesetzesde-
	L einen v 2019, N	on ANPAL Servizi	S.p.A. in Anwend It mit Änderunger	dung von Artike		2013, Nr. 98, zesdekrets vom 28. Januar , Nr. 26, erteilten Auftrag inne-
Datı	um und Protoko	ollnummer des Doku	ımentes, mit welche	em ein Vorrangsti	tel gewährt wurde (mit Aus	nahme der Vorrangstitel D und E):
Kör	perschaft			Datum und I	Nummer des Aktes	
D	ie Situationen,	die Fälligkeiten unte		auf Vorrang bei F nuss wieder best		n Buchstaben "E und F der Vor-
		Zugehörigkei	it zu einer der fo	lgenden Kate <b>્</b>	jorien (Zutreffendes ar	nkreuzen)
		von Personen lau n mit Sehbeeinträ		Gesetzes Nr. 2	70/1982 (betrifft nur die	Mittel- und Oberschule)
	0	von Personen lau uss beigelegt werd			esetzes Nr. 104/1992 (c	lie entsprechende Beschei-

### Erklärung der Muttersprache

	eutsche Muttersprache
□ La	adinische Muttersprache
Nur für	Bewerber und Bewerberinnen <u>ladinischer Muttersprache,</u>
Schuler Ei da	e um Eintragung in die Ranglisten A023/bis für die Stellen zur Sprachförderung an den deutschsprachigen ansuchen: //sie erklärt im Besitz des Nachweises über die Kenntnis der italienischen und deutschen Sprache zu sein und is Maturadiplom bzw. Diplom der Abschlussprüfung der Oberschulen zu besitzen, das in deutscher oder ladiniher Sprache erworben wurde; (gemäß DPR vom 26. Juli 1976, Nr. 752, ergänzt mit dem gesetzesvertretenden ekret vom 14. Mai 2010, Nr. 86)
	/sie erklärt den Besitz von folgendem Abschlussdiplom einer Oberschule, welches am
ar	(Angebe der Schule) erworben wurde.
chen: da ge Ger	e um Eintragung in die Ranglisten A023/bis für die Stellen zur Sprachförderung an den ladinischen Schulen ansu- /sie erklärt im Besitz des Nachweises über die Kenntnis der italienischen und deutschen Sprache bezogen auf is Doktorat zu sein, erworben am (gemäß DPR vom 26. Juli 1976, Nr. 752, ergänzt mit dem /setzesvertretenden Dekret vom 14. Mai 2010, Nr. 86) /sie erklärt die Prüfung über die Kenntnis der ladinischen Sprache für den Zugang zum Unterricht laut Art. 12 /ss DPR Nr. 89/1993 am beim ladinischen Schulamt abgelegt zu haben.  Er/sie ersucht um Eintragung in die Ranglisten der folgenden Schuldirektion:  egt die folgenden Dokumente als wesentliche Anlage zu diesen Selbsterklärungen bei:
Auf fol	gende Unterlagen, die in der Abteilung 16 Bildungsverwaltung aufliegen, wird verwiesen:
Verantwo generaldü Landhaus Landesve Verwaltur Die Datei die Diens Landes, a Vertrags übermitte als sie zu Gemäß d Vervollstä Löschung Verantwo Webseite nach Eing	tion zum Datenschutz gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679  tlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it PEC: ektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it, die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten der Autonomen Provinz Bozen, sind folgende: Autonome Provinz Bozen, 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it PEC: rpd dsb@pec.prov.bz.it. Die Daten werden von der rwaltung und von den Schulen, auch in elektronischer Form, für die Eintragung in die Ranglisten und für den Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen bzw. für die g des Arbeitsverhältnisses verwendet. Rechtsquellen sind die Landesgesetze Nr. 24/1996 und Nr. 12/2000 und bsschluss der Landesregierung Nr. 886/2025.  müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, leistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des uch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden rerpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu n. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können die vorgebrachten Anforderrungen oder Anträge nicht bearbeitet werden. Die Daten werden so lange gespeichert, Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.  en geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder net der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Date
Datum	Unterschrift: (handschriftlich unterschrieben oder digital unterzeichnet)

Das Ansuchen kann bei der Abteilung Bildungsverwaltung entweder mittels ordentlicher E-Mail oder mittels zertifizierter E-Mail an die PEC-Adresse oder mittels Einschreibebriefes mit Rücksendeschein oder persönlich bei der Abteilung Bildungsverwaltung eingereicht werden. Dem digital eingereichten Ansuchen muss eine Kopie des Personalausweises beigelegt werden. Andere Versandarten der Übermittlung über OneDrive, Sharepoint, Wetransfer werden nicht berücksichtigt. Alle notwendigen Informationen zum Ausfüllen des Formulars entnehmen Sie bitte dem aktuellen Rundschreiben vom 17.11.2025. Hinweis zur Unterschrift: Bei einem Scan oder einer Fotografie einer händischen Unterschrift, die als Bild manuell in das Unterschrifteld des Antrages eingefügt wird, handelt es sich nicht um eine gültige digitale Unterschrift gemäß den geltenden Bestimmungen. Auch die einfache Eingabe des Namens über die Tastatur ist nicht eine gültige Form der Unterzeichnung. Das Fehlen der Kopie des Ausweises, die nicht vorschriftsmäßige Unterschrift, das Übermitteln nach dem Einreichungstermin, unzulässige Dateiformate haben den Ausschluss zur Folge!

### Allgemeine Hinweise:

Vorgangsweise für das Einreichen der Anträge (Siehe Punkt 1 des Rundschreibens Nr. 46/2025 vom 17.11.2025).

#### Hinweise zur Tabelle betreffend die Erklärung der geleisteten Unterrichtsdienste

(siehe Seite 5 des Ansuchens): Wir ersuchen Sie, die Hinweise unter Punkt 3 des Rundschreibens Nr. 46/2025 vom vom 17. November 2025 zu beachten. Hinsichtlich der Punktevergabe verweisen wir zudem auf die Anlage D des Beschlusses der Landesregierung vom 31. Oktober 2025, Nr. 886.

- Neueintragung: Bitte führen Sie alle Unterrichtsjahre an. Das Schuljahr 2025/2026 wird nicht berücksichtigt.
- Lehrpersonen, die <u>bereits in den Schulranglisten für das Schuljahr 2025/2026</u> eingetragen sind, müssen in der Tabelle nur das Dienstjahr 2024/2025 angeben. Das Schuljahr 2025/2026 wird nicht berücksichtigt.

### Spezifischer Unterrichtsdienst für die Rangliste A023/bis:

• Der Unterrichtsdienst zur Sprachförderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund, der an den Sprachenzentren des Landes, an ladinischen Schulen oder an gleichwertigen Einrichtungen geleistet wurde, kann als spezifischer Dienst für die Rangliste A023/bis gewertet werden.

### Nicht spezifischer Unterrichtsdienst für die Rangliste A023/bis:

• Der Unterrichtsdienst, der mit dem vorgeschriebenen Studientitel an Kindergärten des Landes, an staatlichen Schulen, Schulen staatlicher Art, gleichgestellten Schulen oder an Berufsschulen des Landes geleistet wurde, kann als nicht spezifischer Dienst für die Rangliste A023/bis gewertet werden.

Zeiträume einer unentschuldigten Abwesenheit bzw. Suspendierung aufgrund fehlender grüner Bescheinigung COVID-19 bzw. der Nichterfüllung der Impfpflicht (Gesetzesdekret 52/2021; Gesetzesdekret Nr. 44/2021) im Schuljahr 2021/2022 werden nicht als Unterrichtsdienst gewertet

Hinweise zur Tabelle betreffend die Erklärung der Unterrichtsdienste ohne den vorgeschriebenen Studientitel (siehe Seite 5 des Ansuchens): Wir ersuchen Sie, die Hinweise unter Punkt 3 des Rundschreibens Nr. 46/2025 vom 17. November 2025 zu beachten. Hinsichtlich der Punktevergabe verweisen wir zudem auf Punkt B.5.5. der Anlage B des Beschlusses der Landesregierung vom 31. Oktober 2025, Nr. 886.

- Es können ausschließlich Unterrichtsdienste an staatlichen Schulen, Schulen staatlicher Art und gleichgestellten Schulen in der Wettbewerbsklasse A023/bis oder Dienste im Bereich des Integrationsunterrichts (M001) berücksichtigt werden, sofern sie ein Mindestmaß von 180 Tagen pro Schuljahr erreichen.
- Diese 180 Tage können auch durch die Summe mehrerer Arbeitsverträge innerhalb desselben Schuljahres erreicht werden.
- Bitte beachten Sie: Eine gleichzeitige Bewertung mit anderen Unterrichtsdiensten ist nicht zulässig.
- Pro Schuljahr können maximal 180 Tage angerechnet werden.
- In dieser Tabelle dürfen höchstens <u>fünf Unterrichtsjahre</u> angegeben werden.

Für weiterführende Informationen zur Bewertung zusätzlicher Titel im Rahmen des Ansuchens wird auf Anlage D des Beschlusses der Landesregierung vom 31.10.2025, Nr. 886 verwiesen.